



Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Marktes Wolnzach als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

(1) Der Markt Wolnzach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühren
- Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
- Verpflegungskosten für das Mittagessen
- Verwaltungsgebühren (Umbuchungsgebühren)

(2) Es können während des Kindergartenjahres noch weitere Kosten (z.B. Fotogeld, Nachmittagsbrotzeit) anfallen, die vom Kindergarten nach Bedarf selbst abgerechnet werden.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührentatbestand und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren sowie die Beschaffungskosten werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte und für zwölf Monate erhoben. Sie sind zum 1. jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Höhe ergibt sich aus dem im Betreuungsvertrag festgelegten Besuchszeit, des gewünschten Verpflegungsgrades und der sonst anfallenden Kosten und Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort. Wenn das Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Tageseinrichtung mehr als einen Monat nicht besuchen kann oder daraus entlassen wird, können die Gebühren erstattet werden. Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen ist. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder.

(4) Bei Aufnahme oder Ausscheiden während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

## **§ 5 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung

## **§ 6 Gebührenermäßigung und Elternbeitragszuschuss**

(1) Der vom Staat geleistete Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Dabei ist es unerheblich, welche Einrichtungsform das Kind besucht.

(2) Eine Übernahme von Gebühren und Kosten kann darüber hinaus bei den zuständigen Stellen (z.B. Landratsamt, Jobcenter) beantragt werden.

## **§ 7 Verpflegungsgebühr**

(1) Die Verpflegungsgebühr beinhaltet das Mittagessen und wird zum Selbstkostenpreis angeboten.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Für Änderungen der Buchungszeiten während eines Kindergarten-jahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jeweils 10,00 € fällig. Ausgenommen sind Änderungen zum 01.09. und 01.03. eines Jahres.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 01.09.2016 außer Kraft.

Wolnzach, 17.05.2022

  
Jens Machold  
1. Bürgermeister

## Anhang 1 zur

### Satzung des Marktes Wolnzach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen



Gebührenaufstellung nach der festgelegten Betreuungszeit:

|                      |          |
|----------------------|----------|
| bis 4 Stunden        | 80,00 €  |
| über 4 bis 5 Stunden | 90,00 €  |
| über 5 bis 6 Stunden | 100,00 € |
| über 6 bis 7 Stunden | 110,00 € |
| über 7 bis 8 Stunden | 120,00 € |
| über 8 bis 9 Stunden | 130,00 € |
| mehr als 9           | 140,00 € |

Die Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) betragen monatlich 10,-- € pro Kind und Monat und ist in der jeweiligen Benutzungsgebühr bereits enthalten.

Die Kosten des Mittagessens belaufen sich ab dem 01.09.2022 auf täglich 3,50 €.